

## Kriterienkatalog zur Vermeidung von Befangenheit

für externe Fachgutachte\*innen, externe Berufsgutachter\*innen sowie externe studentische Gutachter\*innen in internen Akkreditierungsverfahren

Unbefangenheit bei der externen Begutachtung interner Akkreditierungsverfahren setzt die Offenlegung, Prüfung und Vermeidung von Umständen voraus, die bei Bekanntwerden den Eindruck persönlicher Abhängigkeit der Gutachter\*innen von der UdS und im Akkreditierungsverfahren beteiligter Akteure entstehen lassen. Die Herstellung von Unbefangenheit wird über folgende gruppenspezifische Ausschlusskriterien gewährleistet, die sich an den [Hinweisen zur Befangenheit der DFG](#) orientieren:

### Ausschlusskriterien für Fachgutachter\*innen

- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Fachs an der UdS
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre oder geplante wissenschaftliche Kooperation
- Dienstliche Abhängigkeit (z.B. Lehraufträge) oder Betreuungsverhältnis (z.B. Promotion) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut
- Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate
- Mitglied im Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der UdS
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienangebot an der UdS unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Qualitätsbüro

### Ausschlusskriterien für Berufsgutachter\*innen

- I.d.R. weniger als ein Jahr<sup>1</sup> zurückliegendes, aktuelles oder bevorstehendes berufliches Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Lehraufträge oder andere Honorartätigkeiten, Festanstellungen, Bewerbungs- und Berufungsverfahren, gemeinsame wissenschaftliche Projekte und Publikationen)
- I.d.R. weniger als dreijährige Berufserfahrung in einschlägigen Berufsfeldern<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Verbindung zur UdS ist sinnvoll, um aus der Begutachtung besonders aussagekräftige Informationen zu erhalten.

<sup>2</sup> Bei jüngeren Berufsfeldern ist ggf. eine kürzere Berufserfahrung möglich.

- Weniger als ein Jahr<sup>1</sup> zurückliegendes Studium an der UdS in der zu begutachtenden Fachrichtung
- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Fachs an der UdS
- Mitglied im Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der UdS
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienangebot an der UdS unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Qualitätsbüro

### Ausschlusskriterien für studentische Gutachter\*innen bzw. Vertreter\*innen der Zielgruppe

- Aktuelle Immatrikulation (als Erst- oder Zweithörer) und/oder laufende Promotion (Registrierung oder Immatrikulation) an der UdS
- Weniger als ein Jahr<sup>3</sup> zurückliegendes, aktuelles oder bevorstehendes berufliches Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Lehraufträge oder andere Honorartätigkeiten, Festanstellungen, Bewerbungsverfahren, gemeinsame wissenschaftliche Projekte und Publikationen)
- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Fachs an der UdS
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienangebot an der UdS unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Qualitätsbüro

---

<sup>3</sup> Eine Verbindung zur UdS ist sinnvoll, um aus der Begutachtung besonders aussagekräftige Informationen zu erhalten.